

Geprüfte/r Fachwirt/-in für Büro- und Projektorganisation, Live Online

Prüfungslehrgang mit IHK-Prüfung

Ort:	Live Online	Weitere Veranstaltungsorte: München, Ingolstadt, Rosenheim, Weilheim
Ansprechpartner:	Verena Burgstaller	Tel.: 08631/90178-51 E-Mail: Burgstaller@ihk-akademie-muenchen.de
Veranstaltungsnummer:	FBP-226-LO1	berufsbegleitend
Dauer:	24.04.2026 – 31.07.2027	450 Unterrichtseinheiten
	Montag und Mittwoch einzelne Samstage sowie 2 Vollzeitwochen	18.00 – 21.15 Uhr 08.15 – 15.15 Uhr 08.15 – 15.15 Uhr
Teilnahmeentgelt:	EUR 3.920,00 (Nach § 4 Nr. 22a UstG umsatzsteuerfrei)	zahlbar in 4 Teilbeträgen (Zahlungsplan s. Rückseite)

Prüfung:

Ort:	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	
Prüfungstermine:	Schriftliche Prüfung	13./14. September 2027
	Mündliches Fachgespräch	Ab Mitte Dez. 2027/Jan.2028
Prüfungsgebühr:	wird von der IHK für München und Oberbayern separat in Rechnung gestellt	
Auskunft und Zulassung:	Sabine Artmeier	Tel.: 089/5116-1533, Fax: 089/5116-81533 E-Mail: sabine.artmeier@muenchen.ihk.de
Abschluss:	Bei erfolgreicher Prüfung erhalten Sie eine englische Übersetzung Ihres Abschlusses mit der Bezeichnung „Bachelor Professional for Office and Project Organisation (CCI)“	

Zahlungsplan für den Prüfungslehrgang mit IHK-Prüfung FBP-225-LO1:

Betrag:	Rechnungsstellung zum:
EUR 980,00	24.04.2026
EUR 980,00	01.09.2026
EUR 980,00	01.01.2027
EUR 980,00	01.04.2027

Die Prüfungsgebühr wird separat von der IHK in Rechnung gestellt.

Fördermöglichkeiten

Berufliche Fortbildung

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Aufstiegs“- BAföG bzw. „Meister“- BAföG)

Von den Lehrgangskosten und den Prüfungsgebühren werden **50 % durch Zuschuss** und der Rest durch ein Darlehen gefördert, welches während des Lehrganges und für eine Karenzzeit darüber hinaus **zins- und tilgungsfrei** ist. Für Teilnehmer an einem **Vollzeitlehrgang** besteht außerdem die Möglichkeit, einen Unterhaltsbeitrag – teils als Zuschuss, teils als Darlehen – zu erhalten. Die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsprüfung wird auf Antrag mit **50 % Nachlass** auf die Höhe der Darlehensschuld belohnt.

Nähere Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie bei den zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung Ihres Landratsamtes oder Ihrer kreisfreien Gemeinde. Weitere Informationen unter www.meister-bafog.info.

Meisterbonus

Absolventen, die nach dem 31. August 2013 und bis 31. Dezember 2027 erfolgreich eine IHK-Fortbildungsprüfung absolviert haben bzw. absolvieren, erhalten in Bayern den Meisterbonus. Er beträgt 3.000 Euro und wird von der IHK ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass der Absolvent der Fortbildungsprüfung seinen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort in Bayern hat. Die Prüfung muss auch im Freistaat abgelegt worden sein, sofern die Prüfung hier angeboten wird. Die Absolventen von IHK-Fortbildungsprüfungen werden von der IHK über den Meisterbonus informiert und bekommen auch von ihr das Geld ausbezahlt.

Begabtenförderung

Weiterbildungen können finanziell auch im Rahmen der Begabtenförderung unterstützt werden. Hierfür können sich Absolventen der Berufsausbildung bewerben (unter 25 Jahre). Voraussetzung ist der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens 87 Punkten. Jährlicher Bewerbungsschluss ist der 28./29.02. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden. Nähere Informationen und den Antrag auf Aufnahme finden Interessenten unter www.ihk-muenchen.de/begabtenfoerderung/. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Weiterbildungssparen

Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen ansparen und Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage haben, können während der siebenjährigen Ansparphase Geld aus dem Sparvertrag entnehmen und für eine Weiterbildung verwenden. Der Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage bleibt dabei erhalten. Das Weiterbildungssparen kann mit dem Prämiegutschein kombiniert werden

Steuerliche Absetzbarkeit

Fortbildungskosten, d.h. Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer/Unternehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten oder zu erweitern, sind als Werbungskosten/Betriebsausgaben voll absetzbar. Ausbildungskosten, d.h. Aufwendungen für den Erwerb von Kenntnissen, die als Grundlage für eine erstmalige Berufsausübung notwendig sind, können als Sonderausgaben bis zu einer gesetzlich definierten Höchstgrenze im Kalenderjahr abgesetzt werden.

Stand: August 2025

Änderungen vorbehalten